

# KOLLEKTIVVERTRAGSVERHANDLUNGEN FÜR 2008 FÜR DAS EISEN- UND METALLVERARBEITENDE GEWERBE (ARBEITER-KV)

## VEREINBARUNG

### 1. Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestlöhne in EURO:

Kollektivvertragslöhne (Mindeststundenlöhne)  
(gültig ab 1.1.2008)

Lohngruppe Techniker	13,98
Lohngruppe 1	12,80
Lohngruppe 2	11,43
Lohngruppe 3	9,90
Lohngruppe 4	9,27
Lohngruppe 5	8,82
Lohngruppe 6	8,46
Lohngruppe 7	8,36

Dies entspricht einer Erhöhung von 3,5 Prozent

### 2. Erhöhung der IST - Löhne: 3,1 Prozent ab 1.1. 2008

### 3. Erhöhung der kollektivvertraglichen Zulagen und Aufwandsentschädigungen um 3,5 Prozent; das ist in EURO

**Zulagen und Aufwandsentschädigungen  
(gültig ab 1.1.2008)**

kleine Entfernungszulage	6,96
mittlere Entfernungszulage	18,25
große Entfernungszulage	36,50
Nächtigungsgeld	12,97
Schmutzzulage	0,428
Erschwerniszulage	0,428
Gefahrenzulage	0,428
Nachtarbeitszulage (22 - 6 Uhr)	1,553
Schichtzulage (zweite Schicht)	0,376
Schichtzulage (dritte Schicht)	1,553
Montagezulage	0,653

**4. Erhöhung der monatlichen Lehrlingsentschädigungen und der Entlohnung für Pflichtpraktikanten :**

**Lehrlingsentschädigung  
(gültig ab 1.1.2008)**

1. Lehrjahr	460,22
2. Lehrjahr	617,12
3. Lehrjahr	830,32
4. Lehrjahr	1.115,47

Dies entspricht einer Erhöhung von 3,5 Prozent

Die Entlohnung der Pflichtpraktikanten beträgt ab 1.1.2008 € 891,86

Dies entspricht einer Erhöhung von 3,5 Prozent.

**5. Einmalzahlung**

Arbeitnehmer (ausgenommen Lehrlinge), die am 1.1.2008 in einem Arbeitsverhältnis stehen und dieses am 15.03.2008 aufrecht ist, erhalten eine einmalige Sonderzahlung von € 100,00.

Lehrlinge, die am 1.1.2008 in einem Lehrverhältnis stehen und am 31.03.2008 beim selben Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten eine einmalige Sonderzahlung von € 100,00.

Arbeitnehmer, die sich sowohl am 1.1.2008 als auch am 31.03.2008 in Mutterschafts- oder Väterkarenz befinden oder an beiden Stichtagen Präsenz- bzw. Zivildienst leisten, erhalten keine einmalige Sonderzahlung.

Die einmalige Sonderzahlung ist spätestens mit der Märzabrechnung 2008, sofern das Arbeitsverhältnis vorher endet, mit der Endabrechnung auszuführen.

## **6. Rahmenrechtliche Vereinbarungen**

Die Geltung des Kollektivvertrages über die Erweiterte Bandbreite und 9-Wochen-Durchrechnung wird einvernehmlich mit 31.12.2007 beendet.

Abschnitt VI. wird um einen Punkt 19a. ergänzt, in den der bisherige Kollektivvertrag über die erweiterte Bandbreite und die 9-Wochen-Durchrechnung mit folgenden Adaptierungen aufgenommen wird:

Abschnitt I entfällt.

Der bisherige Abschnitt II wird in Abschnitt VI Pkt. 16 angefügt.

Der bisherige Abschnitt III wird neu zu Pkt. 19a. des Abschnitt VI. Der erste Satz lautet:

„1. Anstelle der Pkte. 16 (ausgenommen erster Absatz), 17 bis 19 und 21 kann eine Erweiterte Bandbreite im Sinne dieses Punktes vereinbart werden.“

*Im Punkt 9. tritt an die Stelle des Datums „30.4.2008“ das Datum „30.4.2009“*

Im Abschnitt VIII wird vor dem Punkt 5. die Zwischenüberschrift „Montagezulage“ eingefügt.

Abschnitt IX. 6a. erhält folgende Fassung:

### **Vorlehre**

Auf Arbeitnehmer, die eine Vorlehre im Sinne des § 8 BAG erfolgreich absolviert haben und die anschließend in ein Lehrverhältnis eintreten, sind die Anrechnungsbestimmungen des Kollektivvertrages vom 20.11.2006 sinngemäß anzuwenden.

Abschnitt XVI. wird um einen Punkt 21 ergänzt:

Von den Bestimmungen der Punkte 16 bis 20 kann in begründeten Einzelfällen zur Sicherung des Bestandes des Unternehmens und der Arbeitsplätze abgewichen werden, sofern die Kollektivvertragspartner dazu jeweils ihre schriftliche Zustimmung erteilen.

## **7. Weitere Vereinbarungen:**

Die Kollektivvertragsparteien vereinbaren, hinsichtlich des fachlichen Geltungsbereiches des KollV für die Bundesinnung der Karosseriebauer einschließlich Karoseriespengler und Karosserielackierer sowie der Wagner eine für beide Seiten tragbare Lösung in Beachtung der Präsidentenvereinbarung vom 23.11.1999 binnen 6 Monaten zu finden. Die GMTN sagt zu, dass hinsichtlich jener Betriebe dieser Bundesinnung, die bereits vor dem 1.1.2000 dem KollV für das Holz- und kunststoffverarbeitende Gewerbe unterlegen sind, keine Änderung in der KollV-Zugehörigkeit beabsichtigt ist.

Die Kollektivvertragsparteien vereinbaren, die laufenden Gespräche über die Weiterentwicklung der rahmenrechtlichen Bestimmungen des Kollektivvertrages, redaktionelle Änderungen und verbesserte Lesbarkeit fortzusetzen.

Weiters wird die Zusammenarbeit bei der Sicherung der Qualität der Berufsausbildung, in Fragen der Berufsschule und bei der völligen Gleichstellung der Lehrlinge in allen Bundesländern mit den Schüler/inne/n bei der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel fortgesetzt.

## **8. Gilt für die Bundesinnungen:**

- Bundesinnung der Schlosser, Schmiede und Landmaschinentechniker  
Bundesinnung der Spengler und Kupferschmiede
- Bundesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker  
(ausgenommen ist die Landesinnung Wien, vorbehaltlich einer Zustimmung bis 20.11.2007)
- Bundesinnung Metalldesign, Oberflächentechnik und Guss
- Bundesinnung der Mechatroniker
- Bundesinnung der Kraftfahrzeugtechniker (ausgenommen Vulkaniseure)
- Bundesinnung der Gold- und Silberschmiede, Juweliere und Uhrmacher  
(ausgenommen der Erzeuger von Waren nach Gablonzer Art)
- Bundesinnung der Augenoptiker, Orthopädietechniker, und Hörgeräteakustiker (ausgenommen der Niederwarenerzeuger)
- Bundesinnung der Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer sowie der Wagner (jene Betriebe, die ab 1. Jänner 2000 Mitglieder der Bundesinnung der Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer sowie der Wagner sind und über eine Gewerbeberechtigung für die Ausführung des Spenglerhandwerkes („Karosseriespengler“) verfügen)
- Fachverband der Maschinen- und Stahlbauindustrie Österreichs (Verband Zentralheizungs- und Lüftungsbau mit Ausnahme der Betriebe Wiens)

## **9. Geltungstermin: 1.1.2008**

Wien, am 13. November 2007